

RS UVS Niederösterreich 1996/02/13 Senat-KO-95-419

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1996

Rechtssatz

Wird das Fahrzeug sofort nach dem Unfall angehalten, wobei es anschließend zu einer längeren Unterredung kommt, in deren Verlauf die Unfallfahrzeuge besichtigt werden und dem Unfallgegner eine Visitenkarte übergeben wird, dann wurde der Verpflichtung zum sofortigen Anhalten nach §4 Abs1 lit a StVO entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at